

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom

Neue Fassung	Bisherige Fassung
A. Allgemeine Bestimmungen	
A. Zuständigkeiten	
<p>Art. 1 Bezirksrat ¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs; ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes; ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen. ²Der Bezirkshauptmann ist zuständig für: ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.</p>	<p>Art. 1 Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle: ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geistesranke oder geistesschwache Hausgenossen; ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide. Art. 2 Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu: ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges; ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes; ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen. Art. 108 ¹Die Festsetzung von Notwegen (Art. 694 ZGB) erfolgt durch den Bezirksrat. ²In Fällen von allgemeinem Wassermangel oder in unverschuldeten Einzelfällen kann der Bezirksrat auch die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen (Art. 709 ZGB).</p>
<p>Art. 2 Kantonspolizei Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für: ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren.</p>	<p>Art. 3 Die Kantonspolizei ist zuständig für: ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen.</p>
<p>Art. 3 Erbschaftsbehörde ¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation; ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.</p>	<p>Art. 4 Bezüglich der Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde wird auf Art. 71–85 dieses Gesetzes verwiesen. Art. 72 Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und Art. 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung; ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbganges; ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars; ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.</p>	<p>Art. 78 Der Präsident der Erbschaftsbehörde sorgt für Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB) und verfügt in den in Art. 553 und Art. 490 ZGB vorgesehenen Fällen unverzüglich die Aufnahme des Inventars.</p> <p>Art. 80 Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ZGB ist beim Präsidenten der Erbschaftsbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Standeskommission, welche die Veröffentlichung anordnet. ...</p> <p>Art. 82 Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.</p>
<p>Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern; ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindesvermögens; ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindesvermögens; ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages; ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages; ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; ZGB Art. 381 Ernennung des Beistandes; ZGB Art. 400 Abs.1 Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 405 Abs. 3 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung; ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung; ZGB Art. 450g Vollstreckung; ZGB Art. 544 Abs. 1^{bis} Errichtung einer Beistandschaft; ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung; ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung; PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:</p> <p>ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 Klage auf Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 260a Klage auf Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; ZGB Art. 269a Klage auf Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 290 Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen; ZGB Art. 316 Pflegekinderaufsicht; ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen; PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.</p> <p>Art. 42 Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 - 317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).</p> <p>Art. 70a Zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.</p> <p>Art. 74 Die Vertretung und Verwaltung in Erbschaftssachen in Fällen von Art. 548 ZGB kann durch einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vormund erfolgen.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes;</p> <p>ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;</p> <p>ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;</p> <p>ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;</p> <p>ZGB Art. 322 Abs. 2 Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;</p> <p>ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;</p> <p>ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;</p> <p>ZGB Art. 405 Abs. 2 Aufnahme des Inventars;</p> <p>ZGB Art. 415 Abs. 1 Prüfung und Genehmigung der Rechnung;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 2 Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;</p> <p>ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;</p> <p>ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung.</p>	<p>Art. 67 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 ZGB vor.</p>
<p>Art. 5 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:</p> <p>ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;</p> <p>OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>	<p>Art. 6a Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig:</p> <p>ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;</p> <p>OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.</p>
<p>Art. 6 Standeskommission ¹Der Standeskommission ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 30 Abs. 1 Bewilligung von Namensänderungen;</p> <p>ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;</p> <p>ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 106 Abs. 1 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;</p> <p>ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;</p> <p>ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis} Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren</p>	<p>Art. 7 Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:</p> <p>ZGB Art. 30 Bewilligung von Namensänderungen;</p> <p>ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;</p> <p>ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;</p> <p>ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;</p> <p>ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis} Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adop-</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>ZGB Art. 441 Abs. 1 ZGB Art. 882 ZGB Art. 885</p>	<p>Adoption; Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Aufsicht bei Auslosungen; Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente; Bewilligung des Pfandleihgewerbes; Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p>	<p>ZGB Art. 580 ZGB Art. 882 ZGB Art. 907, 915 PartG Art. 9 Abs. 2</p> <p>tion; Anordnung des öffentlichen Inventars; Aufsicht bei Auslosungen; Pfandleihanstalten; Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p>
<p>ZGB Art. 907 PartG Art. 9 Abs. 2</p>	<p>Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p>	<p>Art. 177 ¹Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, Vollmacht erteilen zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Art. 885 ZGB). ²Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.</p>
<p>²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p>		<p>Art. 179 ¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).</p>
<p>³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p>		<p>Art. 28 ¹Die Standeskommission ist die Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.</p>
<p>⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p>		<p>Art. 41 Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.</p>
		<p>Art. 183 ¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.</p>
		<p>Art. 19 In denjenigen Fällen, in welchen zur Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes eine Amtsstelle oder Behörde nicht speziell bezeichnet ist, ist die Standeskommission berechtigt, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Kompetenzzuscheidungen die erforderlichen Verfügungen an die betreffende Behörde anzuordnen.</p>
		<p>Art. 71 ³Die Standeskommission wählt für jeden Erbschaftskreis eine Erbschaftsbehörde bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche als zuständige Behörde in Erbschaftssachen nach Massgabe des ZGB funktioniert, soweit nicht durch letzteres oder die nachstehenden Artikel etwas anderes festgesetzt ist.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 7 Sozialhilfegesetzgebung Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:</p> <p>ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.</p>	
II. Verfahren	
<p>Art. 8 Verfahrensvorschriften ¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).</p> <p>²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.</p>	<p>Art. 44 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird.</p> <p>Art. 75 In Fällen, wo das ZGB die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde als zuständige Behörde vorsieht, kann dieselbe auf Anordnung des Präsidenten auch durch ein Mitglied der Behörde erfolgen.</p> <p>Art. 76 Der Präsident der Erbschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestelltes Parteibegehren hin befugt und verpflichtet, die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massregeln anzuordnen.</p> <p>Art. 85 Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.</p> <p>Art. 183a Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.</p>
<p>Art. 9 Rekurse Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.</p>	<p>Art. 6 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirks-, Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde kann innert der Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden.</p> <p>Art. 50 ¹Personen, die durch eine Verfügung oder einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde betroffen werden, deren Verwandte sowie jedermann, der ein Interesse nachweist,</p>

Vernehmlassungsentwurf

	<p>haben gegen diese Verfügungen oder Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Art. 10 Beschwerden ¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden. ²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. ³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p>	<p>Art. 12 ¹Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig: ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 397d Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung; ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft; ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft; ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft. Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen. HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes. ²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig. Art. 50 ²Rekursentscheide der Aufsichtsbehörde bzw. der Standeskommission betreffend die Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft können von den Betroffenen, deren Verwandten sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der entsprechenden Kommission des Kantonsgerichtes im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes angefochten werden. Art. 70k ¹Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen.</p>

Vernehmlassungsentwurf

	<p>len.</p> <p>²Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden.</p>
<p>Art. 11 Veröffentlichung</p> <p>¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.</p> <p>²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.</p> <p>Art. 25</p> <p>In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und 43 Schlusstitel des ZGB muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander erfolgen.</p> <p>Art. 26</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>
<p>III. Öffentliche Beurkundung</p>	
<p>Art. 12 Urkundspersonen</p> <p>¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p>²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.</p> <p>²Die Voraussetzung für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>Art. 23</p> <p>Die Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn sie sich persönlich oder als Vertreter Dritter an der Beurkundung beteiligt, ferner, wenn sie mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad (Geschwisterkinder) im Sinne des Art. 20 und 21 ZGB verwandt oder verschwägert ist.</p>
<p>Art. 13 Schreibkundige Person</p> <p>¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen.</p> <p>²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.</p> <p>³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 14 Sprachunkundige Person ¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. ²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.</p>	<p>Art. 22 Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).</p>
<p>B. Besondere Bestimmungen</p>	
<p>I. Körperschaften des kantonalen Rechts</p>	
<p>Art. 15 Entstehen der Körperschaft ¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. ²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB). ³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p>Art. 30 ¹Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB). ²Eine Revision der Statuten bedarf jeweilen erneuter Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>
<p>Art. 16 Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.</p>	
<p>II. Familienrecht</p>	
<p>Art. 17 Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.</p>	<p>Art. 29 Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.</p>
<p>Art. 18 Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>	<p>Art. 32 Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.</p>

Vernehmlassungsentwurf

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	
1. Allgemeines	
	<p>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</p> <p>Art. 45 Über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ist ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p> <p>Art. 49 ¹Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären. ²Beruhet das Begehren auf dem freien Entschluss der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf (Art. 372 ZGB).</p> <p>Art. 56 Die Kosten des Verfahrens der Bevormundung bzw. Beistandschaft und der Entlassung aus derselben trägt der zu Bevormundende bzw. der Bevormundete.</p> <p>Art. 57 Die Grundsätze über das Verfahren bei der Bevormundung finden entsprechende Anwendung bei der Aufhebung der Vormundschaft.</p> <p>Art. 58 Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis Art. 50 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.</p> <p>Art. 62 ¹Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade einzulegen (Art. 399 ZGB). ²Über die Führung der Waisenlade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p> <p>Art. 63 Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen.</p> <p>Art. 66 Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht</p>

Vernehmlassungsentwurf

	der Waisenlade vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Verzeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.
<p>Art. 19 Behördenorganisation</p> <p>¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.</p> <p>²Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.</p> <p>³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>⁴Für einen Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.</p>	<p>Art. 40</p> <p>¹Das Vormundschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Vormundschaftskreis.</p> <p>³Der Grosse Rat wählt für jeden Vormundschaftskreis eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>Art. 36</p> <p>²Die Standeskommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Art. 307 bis 317 ZGB die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.</p> <p>Art. 43</p> <p>Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.</p>
<p>Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen</p> <p>¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.</p> <p>²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.</p>	
<p>Art. 21 Meldepflichten</p> <p>¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).</p> <p>²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.</p>	<p>Art. 36</p> <p>¹Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und öffentlich-rechtliche Angestellte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p>
2. Beistandschaften	
<p>Art. 22 Organisation</p> <p>¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).</p> <p>²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche</p>	

Vernehmlassungsentwurf

die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.	
Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).	
Art. 24 Aufsicht Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.	
3. Fürsorgerische Unterbringung	
	<p>Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:</p> <p>Art. 70b ¹Erhält die zuständige Vormundschaftsbehörde von einem Interventionsgrund gemäss Art. 397a ZGB Kenntnis, so ist sie von Amtes wegen zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Sie klärt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gründlich ab. Der Betroffene und soweit erforderlich ihm nahestehende Personen, Behörden und Fachstellen, die sich mit ihm befasst haben, sind anzuhören. ²Die betroffene Person ist vor dem Entscheid vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Vormundschaftsbehörde über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören. Der Fürsorgebedürftige hat das Recht, in die ihn betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, soweit nicht wichtige öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. ³Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Betroffenen die nötige persönliche Fürsorge nicht mit anderen geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen (ärztliche oder ambulatorische Behandlung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Suchtmittel) erwiesen werden kann. Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen.</p> <p>Art. 70e ¹Liegt Gefahr im Verzuge, so kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung vorsorglich und ohne umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort angeordnet werden. Bei psychisch kranken Personen können nebst der Vormundschaftsbehörde in der Schweiz praxisberechtigte Ärzte die vorsorgliche Einweisung in eine geeignete Anstalt verfügen. Die betroffene Person ist spätestens innert 3 Tagen seit dem Freiheitsentzug bzw. nach Eintritt der Einvernahmefähigkeit vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der einweisenden Vormundschaftsbehörde mündlich über die Gründe zu unterrichten und anzuhören.</p>

Vernehmlassungsentwurf

²Die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der betroffenen Person ist unverzüglich über die fürsorgliche Freiheitsentziehung zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, das ordentliche Verfahren im Sinne dieses Gesetzes einzuleiten.

Art. 70f

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte Person ist spätestens nach 30 Tagen seit der Einweisung zu entlassen, sofern die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.

Art. 70g

¹Die Vormundschaftsbehörde, welche die fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet hat, prüft wenigstens einmal jährlich, ob die Unterbringung in der Anstalt noch nötig ist. Sie hat dabei sowohl die Anstaltsleitung als auch die betroffene Person anzuhören.

²Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Trifft dies zu, so hat die Anstaltsleitung die Entlassung von sich aus zu beantragen.

³Eine freiwillig in eine Anstalt eingetretene Person kann nur dann gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen die Freiheitsentziehung nachträglich im ordentlichen Verfahren angeordnet hat. Für die vorsorgliche Zurückbehaltung gilt Art. 70e sinngemäss.

Art. 70h

¹Ein Gesuch um Entlassung aus der Anstalt kann jederzeit von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person sowie dem gesetzlichen Vertreter bei der Anstaltsleitung eingereicht werden. Diese hat das Entlassungsgesuch mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person weiterzuleiten, die darüber entscheidet.

²Die Vorschriften über das Verfahren bei der Anordnung der fürsorglichen Freiheitsentziehung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 70i

Die Rekursbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die betroffene Person mündlich anzuhören. Kann die Einvernahme nicht vor Schranken erfolgen, so hört der Präsident oder eine von ihm bestimmte Delegation der Rekursbehörde die betroffene Person an. Wenn nötig sind weitere Beweisergänzungen anzuordnen.

Art. 70m

¹Das Rekursverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist.

²Der Präsident der Rekursbehörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 70n

Die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen des Vollzuges der fürsorglichen

Vernehmlassungsentwurf

	<p>Freiheitsentziehung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben subsidiär die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und die Öffentlichkeit gemäss dem Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen für die Kosten aufzukommen.</p>
<p>Art. 25 Ärztliche Einweisung ¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB). ²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.</p>	<p>Art. 70c Über die Einweisung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten sachverständigen Arztes verfügt werden.</p> <p>Art. 70d Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person sowie dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
<p>Art. 26 Weiterführung ¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen. ²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.</p>	
<p>Art. 27 Nachbetreuung ¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB). ²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung. ³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.</p>	<p>Art. 70i Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz für die betroffene Person eine ambulante Nachbehandlung oder die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnen.</p>
<p>Art. 28 Ambulante Massnahmen ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB). ²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies: a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen; b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medika-</p>	

Vernehmlassungsentwurf

<p>menteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;</p> <p>c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;</p> <p>d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.</p> <p>³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.</p> <p>⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.</p>	
<p>IV. Erbrecht</p>	
<p>Art. 29 Erbschaftswesen</p> <p>¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.</p> <p>³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 71</p> <p>¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.</p> <p>²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis.</p> <p>...</p> <p>⁴Das Sekretariat der Erbschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.</p>
<p>Art. 30 Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen</p> <p>¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.</p> <p>²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Bezüglich der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen im Sinne von Artikel 504 und 505 ZGB, der Erbschaftsprotokolle und der von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommenen Wertsachen und Wertschriften gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vormundschaft (Art. 62 dieses Einführungsgesetzes).</p>
<p>Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar</p> <p>¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.</p> <p>²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 80</p> <p>... Bis zur Übernahme der Erbschaft durch die Erben wird dieselbe durch die Erbschaftsbehörde verwaltet.</p> <p>Art. 81</p> <p>Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 32 Ortsgebrauch bei Erbteilungen</p> <p>¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände</p>	<p>Art. 83</p> <p>Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen zu seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen, dagegen die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töch-</p>

Vernehmlassungsentwurf

den Töchtern (Art. 613 ZGB). ² Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.	tern, unter billiger Anrechnung des Wertes zugewiesen werden (Art. 613 ZGB).
V. Sachenrecht	
1. Allgemeines	
	Aufgehoben, weil bereits in Art. 834 Abs. 1 ZGB so geregelt. Art. 172 Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen.
Art. 33 Bestandteile und Zugehör ¹ Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ² Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.	Art. 86 ¹ Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ² Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.
Art. 34 Heimatschutz und Eigentumsbeschränkungen ¹ Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen. ² Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).	Art. 116 ¹ Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. ² Der Grosse Rat ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).
Art. 35 Ortsgebrauch bei Betreten fremder Grundstücke Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.	Art. 162 Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.
Art. 36 Verpfändbarkeit öffentlicher Grundstücke	Art. 164

Vernehmlassungsentwurf

<p>Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>	<p>Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser, wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Grosse Rat eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).</p>
<p>Art. 37 Einseitige Ablösung von Grundpfandrechten ¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. ²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>	<p>Art. 165 ¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar. ²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).</p>
<p>Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. ²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>	<p>Art. 166 ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen einem Jahre von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. ²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).</p>
<p>Art. 39 Bewilligung für Pfandleihgewerbe ¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. ²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>	<p>Art. 179 ¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB). ²Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.</p>
<p>Art. 40 Viehverpfändung Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Art. 178 Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll.</p>

Vernehmlassungsentwurf

2. Nachbarrecht	
<p>Art. 41 Bauten und Pflanzen im Allgemeinen</p> <p>¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 88</p> <p>¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.</p>
<p>Art. 42 Bauten an gemeinschaftlichen Mauern</p> <p>In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>	<p>Art. 92</p> <p>In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.</p>
<p>Art. 43 Ablagerungen und Fahrnisbauten</p> <p>¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.</p> <p>²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>	<p>Art. 94</p> <p>¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue, und dergleichen, sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.</p> <p>²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von andern nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.</p>
<p>Art. 44 Anriesrecht</p> <p>¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.</p> <p>²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>	<p>Art. 95</p> <p>Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. Das Einsammeln dieser Früchte soll jedoch so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.</p>
<p>Art. 45 Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern</p> <p>¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.</p> <p>²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden</p>	<p>Art. 96</p> <p>¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50cm gepflanzt werden.</p> <p>²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>	<p>drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.</p>
<p>Art. 46 Vorübergehende Benutzung von nachbarlichem Boden ¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben. ²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten. ³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>	<p>Art. 97 ¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben. ²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten. ³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.</p>
<p>3. Wegrecht</p>	
<p>Art. 47 Allgemein Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>	<p>Art. 98 Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.</p>
<p>Art. 48 Fusswegrecht ¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. ²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>	<p>Art. 99 ¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. ²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter, für eingefriedigten Weg einen Meter und es muss der Luftraum auf eine Höhe von drei Metern frei sein.</p>
<p>Art. 49 Besondere Wegrechte ¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. ²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.</p>	<p>Art. 100 ¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes (gefangenes) Vieh über den Weg führen. ²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh. ⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.</p> <p>⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>	<p>⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.</p>
<p>Art. 50 Allgemeines Fahrrecht ¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>	<p>Art. 101 ¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.</p>
<p>Art. 51 Winterfahrrecht: a. Allgemein Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>	<p>Art. 102 Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.</p>
<p>Art. 52 b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatze angehalten werden.</p>	<p>Art. 103 Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen, sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet; bei späterer Benutzung desselben (d.h. bis 19. März) können die Betreffenden nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatze angehalten werden.</p>
<p>Art. 53 c. Gebrauch von Wagen Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>	<p>Art. 104 Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden; Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen) ist verboten. Zweispännig zu fahren ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.</p>
<p>Art. 54 Reistrecht ¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>	<p>Art. 105 ¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ²Bei Ausübung des Reistrechtes sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>
<p>Art. 55 Unterhaltspflicht ¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.</p>	<p>Art. 106 ¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten. ²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.</p> <p>⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>	<p>³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechtes oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.</p> <p>⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.</p>
<p>Art. 56 Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht</p> <p>¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>	<p>Art. 107</p> <p>¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.</p>
<p>4. Einfriedungen</p>	
<p>Art. 57 Wiesen und Weideflächen</p> <p>Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>	<p>Art. 109</p> <p>Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).</p>
<p>Art. 58 Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen</p> <p>¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 110</p> <p>Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>
<p>Art. 59 Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen</p> <p>¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>	<p>Art. 111</p> <p>Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 60 Eigentum am Lebhag ¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. ²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>	<p>Art. 112 Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. Auf Verlangen des Anstössers muss aber solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>
<p>Art. 61 Eigentum an Grenzbäumen In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>	<p>Art. 113 In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.</p>
<p>Art. 62 Abstandsvorschriften ¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden. ²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden. ³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden. ⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 114 ¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden. ²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden. ³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden. ⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>
<p>VI. Wasserrecht</p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 63 Ableitung von Wasser ¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft. ²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirkrates ein. ³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Art. 132 ¹Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen ausser den betreffenden Bezirk oder ausser den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirkrates einzuholen. ²Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.</p>
<p>Art. 64 Nutzbarmachung von Wasserkräften Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über</p>	<p>Art. 133 Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>	<p>a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).</p>
<p>Art. 65 Private Gewässer ¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum. ²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden. ³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>	<p>Art. 134 ¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum. ²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden. ³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.</p>
<p>Art. 66 Öffentliche Gewässer Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>	<p>Art. 135 Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>
<p>Art. 67 Unterhalt und Materialentnahme ¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau. ²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>	<p>Art. 136 ¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau. ²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.</p>
<p>Art. 68 Ableitung ¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden. ²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.</p>	<p>Art. 137 ¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten, oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch an der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden. ²Vorbehalten bleiben die Fälle, wo für neue Wasserwerkanlagen staatliche Konzessionen erteilt werden; doch ist auch in diesen Fällen von den Eigentümern der neuen Anlagen für die beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 69 Wassernutzung Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.</p>	<p>Art. 138 Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken usw. ist innert den Schranken polizeilicher Ordnung und, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, jedermann gestattet.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 70 Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>	<p>Art. 145 Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kantone zu.</p>
<p>Art. 71 Besitzstandgarantie Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Art. 146 Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung.</p>
<p>Art. 72 Änderung von Anlagen und Konzessionen Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>	<p>Art. 147 Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -Konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.</p>
<p>2. Konzessionen</p>	
<p>Art. 73 Neue Anlagen und Ableitungen Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>	<p>Art. 148 Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern, ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und eventuelle Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>
<p>Art. 74 Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage ¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. ²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen. ³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.</p>	<p>Art. 149 ¹Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. ²Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p>
<p>Art. 75 Konzessionserteilung ¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch. ²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>	<p>Art. 150 Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 76 Mehrere Gesuche ¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht. ²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug. ³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>	<p>Art. 151 ¹Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht. ²Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug. ³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.</p>
<p>Art. 77 Ergänzender Nachweis Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>	<p>Art. 152 Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>
<p>Art. 78 Untergang ¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. ²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.</p>	<p>Art. 153 ¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk binnen drei Jahren von der Bewilligung an nicht nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. ²Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Sie kann die erteilte Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.</p>
<p>Art. 79 Zeitliche Beschränkung ¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. ²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück. ³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>	<p>Art. 154 ¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück. ²Wenn das Werk eingeht, so soll die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu veranlassen, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.</p>
<p>Art. 80 Rückkauf oder Heimfall In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>	<p>Art. 155 In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben, sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 81 Grenzgewässer Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>	<p>Art. 156 Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.</p>
<p>Art. 82 Wasserzins ¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. ²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. ³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.</p>	<p>Art. 157 Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.</p>
<p>Art. 83 Massnahmen bei unbewilligten Bauten ¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten. ²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 158 ¹Wer neue Wasserwerke anlegt, oder schon bestehende wesentlich verändert, oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 50.— bis Fr. 2000.— zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten. ²Die Standeskommission kann überdies Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen, oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>
<p>Art. 84 Massnahmen bei Widerhandlungen ¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden. ²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten</p>	<p>Art. 159 ¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 20.— bis 1000.— zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden. ²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 85 Ersatzvornahme Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Art. 160 Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.</p>
<p>Art. 86 Grundbucheintrag Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>Art. 161 Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie dem Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.</p>
<p>VII. Grundbuch</p>	
<p>Art. 87 Grundbuchführung ¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. ²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.</p>	<p>Art. 181 ¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. ²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter ¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Obereggen das Vorschlagsrecht.</p>	<p>Art. 182 ¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ²Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirksrates Obereggen.</p>
<p>Art. 89 Gebühren ¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. ²Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.</p>	<p>Art. 183b ¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt. ²Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--</p>
<p>VIII. Versteigerungen</p>	
	<p>Weggelassen, weil der Vorrang von Bundesrecht, und damit des SchKG, generell gilt und weil es kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt.</p> <p>Art. 192 Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs über Versteigerungen und das kantonale Regulativ über Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 90 Allgemeines ¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. ²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.</p>	<p>Art. 190 Allen übrigen Versteigerungen vorgängig sollen die Bedingungen bekannt gemacht werden, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen; über eine jede derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und ebenfalls, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist. ...</p>
<p>Art. 91 Grundstücke und Zeddel ¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. ²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p>	<p>Art. 188 ¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. – Diese werden vom zuständigen Grundbuchverwalter in einem hierfür bezeichneten Amtslokal durchgeführt. ²Diese Amtspersonen dürfen bei der Versteigerung, an der sie amtlich funktionieren, weder für sich noch für andere ein Angebot machen.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>	<p>Art. 191 Die Protokolle über Liegenschafts- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.</p>
<p>Art. 92 Grundstückversteigerung ¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg. ²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.</p>	<p>Art. 189 Jeder Grundstückversteigerung vorgängig ist das bezügliche, kanzleiisch zu fertigende Gantprotokoll, im inneren Landesteil von der Standeskommission, in Oberegg vom Bezirksrate zu genehmigen und vorher während wenigstens drei Werktagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beim Gantakte selbst ist dasselbe zu verlesen und wird, sofern in den Gantbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dasjenige Angebot eingetragen, auf das der Zuschlag erfolgt ist.</p>
<p>Art. 93 Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung ¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. ²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.</p>	<p>Art. 193 ¹Bei allen Versteigerungen, die nicht unter Mitwirkung einer Behörde bzw. Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. ²Nichtbeachten dieser Vorschrift ist, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, mit einer Polizeibusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— durch die Bezirksbehörde zu ahnden.</p>
<p>Art. 94 Animierung Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt.</p>	<p>Art. 190 ... Die Animierung der Käuferschaft durch Überreichung von Getränken ist untersagt.</p>
<p>C. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 95 Eheliches Güterrecht ¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG). ²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert. ³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehe-</p>	<p>Art. 194a Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG). Art. 194b Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert. Art. 194c ¹Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>gatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>	<p>des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreuung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.</p> <p>²Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>
<p>Art. 96 Grundpfandrecht</p> <p>¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p>²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>	<p>Art. 196 Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).</p> <p>Art. 198 Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.</p>
<p>Art. 97 Grundbuchrecht</p> <p>¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).</p> <p>²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p> <p>³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>	<p>Art. 200 Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).</p> <p>Art. 201 Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.</p> <p>Art. 202 ¹Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.</p>
<p>Art. 98 Alpregister</p> <p>¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum</p> <p>a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.</p> <p>²Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche</p>	<p>Art. 202a ¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum</p> <p>a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.</p> <p>²Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.</p> <p>³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforder-</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.</p> <p>³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>lichen Bestimmungen.</p>
<p>Art. 99 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>	<p>Art. 5 ²Der Grosse Rat kann über die Tragung der Kosten des Unterhaltes gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB und die Ausrichtung von Vorschüssen gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die nötigen Bestimmungen erlassen.</p> <p>Art. 28 ²Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivilstandsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grossen Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 45 und 49 ZGB).</p> <p>Art. 183c Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p>
<p>Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911(EG ZGB).</p>	
<p>Art. 101 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:</p> <p>1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1: ²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.</p> <p>1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu: ³Zikularbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:</p> <p>2.1 Art. 5 lautet neu: Bezirksgerichtliche Kommission</p>	<p>Art. 3 Die durch dieses Gesetz dem Bezirksrate zugewiesenen Aufgaben können, besonders wo ein Augenschein an Ort und Stelle erforderlich ist, auch Spezialkommissionen übertragen werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p> <p>2.2 Art. 8 lautet neu: Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden) Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO). <p>3. Die Ständekommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.</p>	
<p>Inkrafttreten</p> <p>Art. 102</p> <p>Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 210</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Rechtskraft.</p>